

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 11.

Freiburg, den 31. Mai 1871.

XV. Jahrgang.

Lothar von Kübel

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostol. Stuhles Gnade Bischof von Leuca i. p. i.
Erzbisthumsverweser der Erzdiocese Freiburg &c.

Ich beauftrage hiermit die hochw. Seelsorger der Erzdiocese Freiburg, den nachstehenden von dreiundzwanzig deutschen Oberhirten gemeinsam erlassenen Hirtenbrief am nächsten Sonntag den Gläubigen von der Kanzel zu verkünden.
Freiburg, den 28. Mai 1871.

† Lothar v. Kübel,
Erzbisthumsverweser.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruß und Segen im Herrn!

In Folge der Beschlüsse des Vaticanischen Concils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Concilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weit verbreitete Agitation erhoben um die Kirche zu schmähen, zu verläumdern, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Auctorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche in der Kirche durch den heiligen Geist wirksame Lehrauctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß gerade in unserer Zeit, wo die sogenannte freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatz steht, verkündigt worden ist? Was würde wohl auf die Dauer aus dieser sogenannten freien Wissenschaft auf dem Boden der katholischen Theologie geworden sein, wenn nicht das Vaticanische Concil jenen Prüfstein der Geister aufgestellt hätte, an dem der vernunftstolze Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft sich gebrochen und an dem nicht minder jene beklagenswerthe Leichtfertigkeit unserer Zeit offenbar werden mußte, welche die sogenannte öffentliche Meinung wie ein höchstes Orakel auch in Sachen der übernatürlichen Ordnung anbetet, während sie das von Gott gesetzte Lehramt der Kirche verachtet.

Der ganze Episkopat, alle Nachfolger der Apostel, zu welchen der göttliche Heiland gesagt hat: „Siehe,

ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt“¹⁾ und „wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich“,²⁾ sie sind einig, nachdem Petrus gesprochen hat. Sie alle stehen auf diesem Felsen-Grunde der Kirche, von welchem sich Niemand trennen kann, wer immer zu der Heerde Jesu Christi gehören will.

Indem wir daher, in dem Herrn Geliebte, in innigster Gemeinschaft mit dem gesammten Episkopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des Vaticanischen Concils hiedurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Heerden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle Gläubigen auf das Eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, euch Alle, in Christo Geliebte, aufzufordern zum fortgesetzten Gebete für das theuere Oberhaupt unserer heiligen Kirche, welches noch immer wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines Apostolischen Amtes entbehrt. Noch immer sind die Provinzen des Erbtheils Petri mit der Stadt Rom selber in der Gewalt derjenigen, welche sie der Kirche und ihrem Oberhaupte durch die rechtloseste und schmachlichste Gewaltthat geraubt haben und bis zur Stunde fortfahren, die heilige Kirche in Rom ihrer Güter und jener frommen Anstalten, deren viele seit Jahrhunderten zum Heile der ganzen Christenheit von den Päpsten errichtet worden sind, zu berauben.

Zu Florenz sind unlängst sogenannte Garantie-Gesetze berathen und beschloffen worden, welche vorgeblich die Freiheit und Unabhängigkeit des Päpstlichen Stuhles verbürgen sollen. Aber kein Vernünftiger glaubt daran, daß solche Gesetze von der italienischen Regierung, welche fortwährend die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles mit Füßen tritt, werden beobachtet werden. Jene Berathung und Beschließung erscheint wie ein Trugspiel, welches den verübten Raub beschönigen soll. Sollten jene Gesetze aber auch wirklich beobachtet werden, so wird doch Niemand glauben, daß dadurch dem beraubten Papste die zur Ausübung seines Apostolischen Amtes durchaus nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit, welche er mit seiner souveränen fürstlichen Macht verloren hat, wiedergegeben oder ersetzt werden könnte. Diese Freiheit und Unabhängigkeit kann ihm nach menschlicher Einsicht nur durch die Zurückgabe dieser ohne jeden Schein von Recht geraubten Macht zurück-erstattet werden. Das zu verlangen, ist ein Recht und eine Pflicht aller Katholiken der ganzen Welt. Daß diese Wiedererstattung aber geschehen werde, das hoffen wir zunächst von Gottes Fürsorge, welche in der Geschichte von bald zweitausend Jahren sich ja so oft in wunderbarer Weise an unserer heiligen Kirche bewährt und das Schifflein Petri aus Wind und Wellen gerettet hat. —

Nach wenigen Wochen, am 16. Juni dieses Jahres wird, so Gott will, unser hl. Vater, **Pius IX.** den 25. Jahrestag seiner Erwählung zur Päpstlichen Würde erleben — ein Ereigniß, welches seit den Tagen des ersten Papstes, des heiligen Apostelfürsten Petrus, nicht wieder eingetroffen ist und schon deshalb mit ganz besonderer Theilnahme in der katholischen Welt gefeiert werden wird.

Zwar läßt die gegenwärtige Lage des seiner Freiheit beraubten, mit Leiden und Trübsalen überhäuften Papstes es nicht angemessen erscheinen, den bevorstehenden Jubeltag als ein Freudenfest im vollen Sinne des Wortes zu feiern; aber er wird allen wahren Kindern der Kirche eine willkommene Gelegenheit darbieten, abermals die in ihren Herzen lebende innige Verehrung und kindliche Anhänglichkeit an den ehrwürdigen Jubelgreis kundzugeben, welcher nun schon seit mehr als 50 Jahren des Priesterthums Würde und Bürde getragen und seit 25 Jahren mit solcher apostolischen Liebe und Treue, mit solcher Glaubensfestigkeit und Unererschrockenheit, unter immerwährenden Stürmen und Widerwärtigkeiten das Amt des Statthalters Jesu Christi verwaltet und so Vieles und Großes zur Ehre Gottes vollbracht und geduldet hat. Gebete und Opfer werden die würdige Feier dieses Tages ausmachen — Gebete des Dankes für Alles, was Gott durch **Pius IX.** in seiner Kirche gewirkt hat; heiße Bitten zum Allmächtigen um Abkürzung der gegenwärtigen Trübsal; Opfer der Liebe endlich für das aller seitherigen Hülfsmittel beraubte Oberhaupt der Kirche. Um hierin den Wünschen der Gläubigen zu entsprechen, haben wir theils durch besondere Erlasse in allen Pfarrgemeinden der uns anvertrauten Diöcesen am Tage der Päpstlichen Jubelfeier außerordentliche Andachten sowie eine Sammlung

¹⁾ Matth. XXVIII. 20. ²⁾ Luc. X. 16.

von Liebesgaben für den heiligen Vater angeordnet, theils werden wir noch solche Anordnungen treffen, und laden alle Gläubigen angelegentlichst ein, sich an diesen Andachten und an diesem Opfer der Liebe eifrig zu betheiligen und überdies für die großen Anliegen des heiligen Vaters, welche zugleich die Anliegen der ganzen Kirche und aller Katholiken sind, eine heilige Communion mit recht würdiger Vorbereitung zu empfangen und aufzuopfern.

Wir sprechen schließlich den Wunsch aus, daß die Gläubigen auch die ihnen etwa anderweitig dargebotene Gelegenheit, dem sein Jubelfest feiernden Vater der Christenheit ihre Theilnahme und Liebe zu beweisen, nach Möglichkeit benützen wollen, um dem erhabenen Dulder in den Tagen seiner gegenwärtigen Bedrängniß Trost und Freude zu bereiten.

Der Segen des Allmächtigen und die Gnade des heiligen Geistes sei und bleibe mit euch Allen.

Im Monat Mai 1871.

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Paulus, Erzbischof von Cöln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Heinrich, Bischof von Passau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreich Sachsen. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johann, Bischof von Culm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthumsverweser der Erzdiocese Freiburg. † Philipp, Bischof von Ermeland. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i. Feldprobst der königl. preuß. Armee. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johann Valentin, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg. † Daniel Wilhelm Sommerwerk, genannt Jakobi, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. Johann Peter Busch, Domprobst, Capitular-Vicar von Speyer.

Lothar von Kübel

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostol. Stuhles Gnade Bischof von Leuca i. p. i.

Erzbisthumsverweser der Erzdiocese Freiburg zc.

Ich bringe andurch dem hochw. Clerus der Erzdiocese Freiburg das nachstehende von dreiundzwanzig deutschen Oberhirten gemeinsam erlassene Pastoral schreiben zur Darnachachtung zur Kenntniß.
Freiburg, den 28. Mai 1871.

† **Lothar von Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochwürdigen Clerus ihrer Diöcesen Gruß und Segen im Herrn!

In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniß, welches der hochwürdige Clerus Deutschlands in diesen Tagen einmüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine treffliche Ermuthigung, den Oberhirten ein großer Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht diese ihre Anerkennung auszusprechen. Zugleich aber halten sie es an der Zeit, gegenüber von Versuchen und Thatfachen, welche den Glauben, die gottgegebene Freiheit und das ewige Recht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Clerus Deutschlands folgende Worte zu richten, die ihm bei seinen Belehrungen zum Leitfaden dienen sollen, und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgeetzt ist.

I.

Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen Haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unwandelbar festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten Vaticanischen Concil und uns berufend auf die gemeinsamen Hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episcopate Deutschlands an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, daß es heilige, zweifellose und unabweißbare Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des Vaticanischen Concils mit vollem inneren Glauben und äußerem Bekenntnisse zu unterwerfen.

Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unterwerfung. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen. Dies bezeugt der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut ist. Dies bezeugt einhellig mit ihm die Gesamtheit der Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren¹⁾. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen: und daher nicht bloß die Bischöfe und Väter des Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheißene heilige Geist²⁾. Dies glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.

II.

Eben so laut erklären wir, daß jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathem oder dem großen Kirchenbanne mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ist; daß er somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat.

Mit tiefstem Schmerze und Kummer, mit innigem Mitleide für die verirrtten Seelen beklagen wir es, daß sich unter den Katholiken Deutschlands, sogar unter den Priestern Männer gefunden haben, welche ihre eigene oder fremde Meinung über die von Gott gesetzte Lehrautorität der Kirche stellend, und offen und hartnäckig den Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils widersprechend, jener Strafe der Ausschließung bereits verfallen sind. Bei Einigen hat dies sogar durch den Spruch ihres Bischofes namentlich und feierlich erklärt werden müssen. Aber nicht zufrieden mit dem eigenen Unheil lassen sie nicht ab, auch Andere in die gleiche Schuld und Strafe zu ziehen, ja sie suchen eine Genossenschaft Gleichgesinnter zu gründen, zum Kampf gegen die Kirche, gegen die allgemeine Kirchenversammlung, gegen Christus und seinen heiligen Geist.

Darum ist es Pflicht ohne Unterlaß die Gläubigen zu warnen, daß sie sich nicht irreleiten und verführen lassen von denen, welche den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen haben, und Andere mit sich in's Verderben ziehen. Es ist Pflicht alle Gläubigen zu ermahnen, allezeit eingedenk zu bleiben daß, wer nicht in der Arche, dem Vorbilde der Kirche, war, in der Sündfluth zu Grunde ging;³⁾ und daß nach des Apostels Wort⁴⁾ die Christen nicht gleich sein dürfen Kindern, die von den Wellen geschaukelt von jedem Winde der Lehre hin und hergetrieben werden durch die Böswilligkeit der Menschen und durch die arglistigen Kunstgriffe der Verführung zum Irrthume.

III.

Am meisten suchen die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, daß sie theils den Wortlaut der Glaubens-Entscheidungen des Vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine falsche Auslegung entstellen oder ungebührlich erweitern. So machte es sters die Häresie.

Wir erklären daher, daß der Wortlaut jener Entscheidungen, im katholischen Glaubensbewußtsein und in ihrem Zusammenhange erfaßt, nicht den mindesten begründeten Anlaß zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; daß aber zu einer rechtsgiltigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden. Wir erklären ferner, daß die Auslegungen und Anwendungen, welche bisher die Urheber und Leiter der sogenannten Bewegung gegen das Vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruche stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläubigen über die Aussprüche des Vaticanischen Concils belehrten oder welche in den Äußerungen des Apostolischen Stuhles darüber sich finden.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen.

Darum sind alle Katholiken an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern, sich in Sachen der

¹⁾ Apostelgesch. XX. 28. ²⁾ Ebendas. XV. 28. ³⁾ S. Hieronym. Epist. XV. ad Damas. (alias LVII. edit. Vallarsii.) ⁴⁾ Eph. IV. 14.

katholischen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus oberhirtlich gutgeheißenen Schriften Belehrung über die Aussprüche des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubensfeindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concils-Entscheidungen bilden will, geht zu einer unlautern, vergifteten Quelle und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthume verfällt, oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Verwahrung ein gegen das jedem natürlichen Rechtsgeföhle widerstrebende Verfahren, auf Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

IV.

Die Fälschungen des Sinnes der Concils-Entscheidungen haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden — dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche: sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung: ¹⁾ sie ist beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß.

Das Concil hat dem Papst keine größere Gewalt beigelegt, als er stets besaß, und es konnte ihm keine größere beilegen: es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewußtsein und in der Uebung der Kirche stets festgehalten war.

Das zweite Schlagwort: „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes“ soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde; und als ob es ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dies ist eine sehr grobe Täuschung.

Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes.“ Es spricht nur aus, daß die Unfehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehramtes dem Papste verheißen sei: es erklärt die Unfehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht: es erklärt, daß es hiemit keine neue Lehre, sondern eine von Gott geoffenbarte, in den Glaubensschatz der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage: es erklärt, daß die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen anderen Gegenstand und Umfang habe, als die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte: es erklärt, daß der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniß der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder außer einer Synode bethätigt.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden um die katholische Lehre gehäßig zu machen: und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Vernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

V.

Die Irrlehre ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen.

Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglend anklagten, ²⁾ so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Wir erachten diese Verläumdung einer Widerlegung nicht werth; denn es ist weltkundig, daß die Kirche

¹⁾ II. Kor. X. 8. ²⁾ Luc. XXIII. 2. seqq.

es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte.

Aber die Mittel, welche die Verläumder der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um sich gegen diese angebliche Feindin zu schützen, dürfen unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, weil sie das katholische Volk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen würden, und weil schon Thatsachen vorliegen, welche zeigen, daß Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

VI.

Man spricht der Staatsgewalt die Befugniß zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreifende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, daß sie die katholische Lehre verkünden, erklären und vertheidigen — während man für alle Angriffe auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befugniß bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können und welche nicht; welche die mit dem Glaubensbekenntnisse zusammenhängenden Erfordernisse seien, um im Besitze und Genuße kirchlicher Aemter und Einkünfte bleiben zu können und welche nicht.

Dies heißt aber nichts anders als dem Grundsätze huldigen: die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmaß ihrer Unterthanen zu entscheiden. Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modificirte Anwendung des tyrannischen Princips: **Cujus regio, illius religio**. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen — wollen, daß das katholische Volk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe!

Dies thun Männer, welche sonst immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wissen es also: das ist die Gewissensfreiheit, das die Cultusfreiheit, das die Lehrfreiheit, welche sie meinen.

Jener Mann, dessen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche Alles gilt, bezeichnet den Satz: **cujus regio, illius religio** als „ein tief unsittliches und unchristliches Princip,“ als einen „Despotismus, dessen Gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war.“¹⁾

Und mit einem solchen Despotismus bedroht man uns in Deutschland!

In Deutschland soll der Katholicismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterlicher politischer Treue Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Wunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die Tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

VII.

Wie man der Staatsgewalt die Befugniß über den Glauben zu entscheiden, zuschreibt, so soll sie auch über die Güter der katholischen Kirche verfügen.

Die katholische Kirche, welche in der Welt seit fast zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Volk zur Einheit verband, deren Recht, Eigenthum und Selbstständigkeit in Deutschland später die Völkerverträge und jetzt auch Verfassungen verbürgen, ist diejenige, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist und welche in Einheit mit demselben der Episcopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die Eine, in ihrem Wesen unvergängliche und unwandelbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach Innen und Außen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche ist kein bloßes System einiger starrer Glaubenssätze, sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und Heiles, in welcher der ganze Schatz der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniß: sie ist ein lebendiger Organismus beseelt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Maße des in Christo vollkommenen Alters.²⁾ Der Papst und der mit ihm geeinigte Episcopat sind die sichtbaren Träger dieses gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die Kirche ist, hat nur zu fragen, wo Petrus ist. Denn so spricht der Herr:³⁾ „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“

In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Uebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Voll-Macht vertretene Kirche: dieser Kirche ist vertrags- und verfassungsmäßig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

¹⁾ Böllinger, Kirche und Kirchen. S. 49—55. ²⁾ Ephes. IV. 13. ³⁾ Matth. XVI. 18.

Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser Kirche getrennt haben, verlangt, verlangt den Umsturz aller Verfassungs-Bestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen Kirche und ihre rechtliche Existenz, den Besitz und Genuß ihres Eigenthums garantiren.

VIII.

Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der Concilsbeschlüsse hat man zugleich die unbegründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden.

Das also ist die Gleichberechtigung, das die Parität, das die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnet als ihren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des „hierarchisch-mittelalterlichen Systems.“ Aber welches ein Geschichtsverständnis setzt es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungs-Systeme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurückführen? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzukehren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückkehren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche unwandelbar in ihrem Wesen wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. Mutter und Lehrerin aller Gläubigen muß und wird sie allezeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht zu lehren, zu warnen, selbst zu strafen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sofern sie gegen ihre geistige Mutter sich auflehnen und Gesetze der christlichen Sittenlehre verletzen.

Nur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufassen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Vorsehung im Gange der Kirche verkennt, kann im Ernste befürchten, daß diese die Zustände vergangener Zeiten wieder in ihrer früheren Gestalt vom Grabe erwecken werde oder könne.

Es ist offenbar Täuschung, wenn man aus den Beschlüssen des Vaticanischen Concils folgert, daß alle älteren päpstlichen Bullen oder Constitutionen, welche staatliche und bürgerliche Verhältnisse berühren, nun den Charakter unfehlbarer Lehr-Entscheidungen an sich tragen.

Man verschweigt, wie streng begrenzt die Entscheidungen *ex cathedra* sind, und wie wenige der oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen können.

Man übersteht, daß auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concils-Beschlüssen, nur der förmlich entschiedene Lehr-Satz die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, keineswegs aber die Gesamtheit des übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise.

Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur Eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concil¹⁾ angenommen, und es müßte demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche eben so gefährlich für den Staat sein wie die der Päpste. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehr-Entscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten.²⁾

Alle anderen Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, sind nicht dogmatischer Natur: sie sind Disciplinar-Gesetze und Straf-Sentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unverjährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen sowohl der positiven menschlichen Gesetzgebung überhaupt als des kanonischen Rechtes insbesondere unterliegen.

Unter diesen Umständen können wir in dem ungerichtfertigten und leidenschaftlichen Ausbeuten solcher päpstlichen Erlasse nur Versuche sehen, die Geister zu verwirren und Haß zu erzeugen.

Ueber die Richtung einer großen geistigen und sittlichen Macht, wie die katholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ist, gibt nichts sichereren Aufschluß, als ihre feierlichen Acte, als öffentliche Thatsachen.

Solche feierliche Thaten des hl. Stuhles in der Neuzeit sind die Concordate oder Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Ueberall finden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, daß der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die *vigens Ecclesiae disciplina* zu Grunde gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar

¹⁾ Die vom Papst Bonifacius VIII. erlassene Bulle: Unam sanctam. V. Lateran. Concil.

²⁾ „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.“ Der Ausdruck: omni humanae creaturae ist entlehnt aus dem I. Briefe des hl. Petrus II. 13. und wird im fünften Concil des Laterans vom Papste Leo X. erklärt durch die Worte: omnes Christi fideles.

durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpflichtet, daß er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäß nicht, der die Concordate und völkerrechtlichen Verträge bricht.

Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unfehlbarkeit seiner *ex cathedra* gegebenen Lehrentscheidungen berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der Apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concils-Beschlusses über diese Unfehlbarkeit war es wahrlich nicht, was den Apostolischen Stuhl veranlaßte, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschluß wird ebensowenig auf diese einen Einfluß haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste als Sions oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl verstehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Principien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen.

Wir protestiren daher gegen das ebenso unwissenschaftliche als ungerechte Verfahren, die Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbesondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit Aller vor dem bürgerlichen Gesetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo geforderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Confessionen, sowie die Gewissens- und Cultus-Freiheit verbürgen.

Wir weisen vielmehr, gestützt auf diese Rechtsprincipien, die Versuche zurück, von dem Vollgenusse der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschließen; alle Versuche, die durch das göttliche und Völker-Recht, sowie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantirte Selbstständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkürzen.

Im Monat Mai 1871.

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Paulus, Erzbischof von Cöln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Heinrich, Bischof von Passau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis *i. p. i.* apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. † Conrad, Bischof von Baderborn. † Johann, Bischof von Culm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pantratinus, Bischof von Augsburg. † Mathias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuca *i. p. i.*, Erzbisthums-Verweser der Erzdiocese Freiburg. † Philipp, Bischof von Ermeland. † Adolph, Bischof von Agathopolis *i. p. i.*, Feld-Probst der königl. preuß. Armee. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johann Valentin, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg. Daniel Wilhelm Sommerwerk, genannt Jakobi, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. Johann Peter Busch, Dompropst, Capitular-Vicar von Speier.